

Zuständigkeitsordnung

für die in der Gemeinde Welver gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister

vom
26.11.2014

Aufgrund von § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver am 26.11.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Den Ausschüssen des Rates obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Gemeinde Welver vorzubereiten. Sie treffen Entscheidungen, soweit ihnen die Befugnis hierzu übertragen ist.

§ 2

Ausschüsse

1.) Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss mit 10 Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung:
-Planung, Naturschutz, Umwelt- mit 10 Mitgliedern
- Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales mit 10 Mitgliedern
- Ausschuss Bau und Feuerwehr mit 10 Mitgliedern
- Rechnungsprüfungsausschuss mit 9 Mitgliedern
- Wahlprüfungsausschuss mit 9 Mitgliedern

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

1. Beratende Zuständigkeit

- a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates vorbehalten sind,
- b) Koordinierung der Beratungsergebnisse der Ausschüsse,
- c) Überweisung von Anträgen und Vorlagen an die Ausschüsse,
- d) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
- e) Wahrnehmung der Aufgaben nach § 24 GO NRW iVm § 6 der Hauptsatzung (Anregungen und Beschwerden),
- f) Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen sowie des Maßnahmenprogramms.

2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) Lieferungs- und Reparaturaufträge, soweit die Kosten mehr als 15.000,-- € betragen und 50.000,-- € nicht überschreiten,
- b) die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Beträgen mit mehr als 2.500,-- € bis zu 10.000,-- €,
- c) die Stundung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und die Gewährung von Ratenzahlungen, soweit die Forderung im Einzelfall mehr als 5.000,-- € beträgt und 15.000,-- € nicht übersteigt. Die Stundung darf nur bis zu 36 Monaten ausgesprochen werden,
- d) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 150,-- € beträgt und 1.000,-- € nicht übersteigt und kein anderer Ausschuss zur Entscheidung befugt ist,
- e) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis von mehr als 5.000,--€ bis zu 40.000,-- €,
- f) die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters,
- g) Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW.

§ 4

Ausschuss für Gemeindeentwicklung: Planung, Naturschutz, Umwelt

1. Beratende Zuständigkeit für

1.1 Gemeindeentwicklung

- a) die Erarbeitung eines Masterplanes (mittel- bis langfristiges Gemeindeentwicklungskonzept) und des Flächennutzungsplanes und deren Fortschreibung bzw. Änderung,
- b) die Beratung überregionaler Planungen (LEADER, ILEK usw.),
- c) Entwicklung von Handlungsstrategien in folgenden Bereichen:
 - Entwicklung und Steuerung der Wohnbebauung
 - Folgewirkung auf Kindertagesstätten, Schulen, Ver- und Entsorgung
 - Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrs- und sonstiger Infrastruktur
 - Entwicklung der Schullandschaft
 - Entwicklung von Gewerbeflächen
 - Entwicklung von Maßnahmen der Dorferneuerung
 - Bodenbevorratung

1.2 Planung

- a) die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB,
- b) die Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- c) die Naherholung, die Planung von Radfahr- und Wanderwegen sowie die Radfahrförderung,
- d) die Planung der Abwasserbeseitigung und Fortschreibung und Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, von zentralen Abwasserplänen oder Teilplänen,
- e) die Planung von Abwasseranlagen (Kanalisationen) aller Art der Gemeinde oder Dritter außerhalb oder innerhalb von Baugebieten,
- f) die Abfallbeseitigung,
- g) die Verkehrsplanung und Mobilität,
- h) die Planung von Maßnahmen der Dorferneuerung,
- i) Stellungnahmen zum LEP, zum GEP und Strukturplanungen anderer Behörden / Dienststellen,
- j) die Energie- und Wasserversorgung,
- k) die Planung von gemeindlichen und Beteiligung an übergeordneten Verkehrskonzepten unter Einbeziehung des ÖPNV,

1.3 Umweltschutz

- a) Angelegenheiten des Umweltschutzes und des Klimaschutzes,
- b) Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- c) Baumpflanzungen und Baumpflegemaßnahmen,
- d) Stellungnahme zum Ausbau von Gewässern,
- e) die Zusammenarbeit mit Umweltschutzorganisationen,
- f) die Durchführung von Ausstellungen, Aktionswochen und Wettbewerben im Umweltbereich.

2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als 50.000,-- € betragen; dem Haupt- und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,
- b) verfahrensleitende Beschlüsse während der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB,
- c) Erteilung auf Aufträgen an die Verwaltung zur Feststellung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen,
- d) Bauanträge und Bauvoranfragen von Bedeutung im Innen- und Außenbereich,
- e) Anträge auf Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
- f) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
- g) Festlegung der Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB,
- h) die Fällung von Bäumen auf gemeindlichen Grundstücken und Unterschutzstellung von Bäumen (Naturdenkmale),
- i) Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“.

§ 5

Ausschuss für Bau und Feuerwehr

1. Beratende Zuständigkeit

1.1 Bauangelegenheiten

- a) Unterhaltung, Instandhaltung, Instandsetzung und Bau bzw. Rückbau von Gemeindefstraßen, -wegen und -plätzen einschließlich der Straßenbeleuchtung

sowie von Radfahr- und Wanderwegen sowie deren Gestaltung,

- b) Bau von Abwasseranlagen aller Art der Gemeinde oder Dritter außerhalb oder innerhalb von Baugebieten,
- c) Fortschreibung, Änderung und Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, von zentralen Abwasserplänen oder Teilplänen sowie der Durchführung des Generalentwässerungsplanes,
- d) Planung, Ausschreibung, Errichtung von gemeindeeigenen Hoch- und Tiefbauten sowie die Unterhaltung gemeindeeigener oder von der Gemeinde aufgrund Vertrages genutzter Gebäude,
- e) die Durchführung von Maßnahmen der Dorferneuerung.

1.2 Feuerwehrangelegenheiten

- a) Organisation der Feuerwehr,
- b) Neuanschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrgeräten einschließlich der Beschlussfassung über den jährlich vorzulegenden Anschaffungs- und Ersatzbeschaffungsvorschlag der Feuerwehrleitung,
- c) Planung, Errichtung, Ausschreibung und Modernisierung von Feuerwehrgerätehäusern und deren Anbauten,
- d) ziviler Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz,
- e) Angelegenheiten des Ordnungsrechts.

2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als 50.000,- € betragen; dem Haupt- und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,
- b) Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Festlegung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen,
- c) Angelegenheiten der Verkehrsraumgestaltung nach vorangegangener Beschlussfassung durch den Rat,
- d) Stellungnahme zum Ausbau von Gewässern.

§ 6

Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales

1. Beratende Zuständigkeit

1.1 Generationenfragen

- a) Belange der Jugend, u. a. Bauprogramm und Betrieb gemeindlicher

Jugendeinrichtungen,

- b) Mehrgenerationenspielplatz und Mehrgenerationenhaus,
- c) Ausstattung und Gestaltung von Kinderspielplätzen,
- d) Belange der Senioren und der Menschen mit Behinderungen.

1.2 Bildungsangelegenheiten

- a) Angelegenheiten der Kindergärten und –tagesstätten
- b) alle Aufgaben, die sich aus den Schulgesetzen ergeben,
- c) Aufstellung von Raumprogrammen, Neubau, Erweiterung und Instandsetzung von gemeindeeigenen Schulgebäuden,
- d) Bezeichnung der gemeindeeigenen Schulen,
- e) Errichtung, Änderung und Auflösung gemeindeeigener Schulen,
- f) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,
- g) die Schülerbeförderung von Schulwegsicherung,
- h) Angelegenheiten der Volkshochschule, Musikschule sowie der Erlass von Sportförderungsrichtlinien, Büchereien,
- i) Planung von Sportanlagen.

1.3 Kulturangelegenheiten

- a) Angelegenheiten der Kulturförderung und Heimatpflege, Archivpflege,
- b) Förderung des Ehrenamts,
- c) Erlass von Kulturförderungsrichtlinien,
- d) Städtepartnerschaften,
- e) Durchführung kultureller und vergleichbarer Veranstaltungen.

1.4 Soziale Angelegenheiten

- a) Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen, Asylbewerbern, Aussiedlern usw.,
- b) Grundsätzliche Fragen, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreis Soest) ergeben,
- c) Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der sozialen und karitativen Arbeit,
- d) Maßnahmen zur Förderung der Familien und des Sozialwesens,

e) Familienpass.

2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als 50.000,-- € betragen; dem Haupt- und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,
- b) Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Feststellung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen.

§ 7

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 8

Wahlprüfungsausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Wahlprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 9

Bürgermeister

1. Neben den Aufgaben, die der Bürgermeister nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen hat, ist er zuständig für
 - a) Lieferungs- und Reparaturaufträge mit einem Auftragswert bis zu 15.000,-- €,
 - b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach vorausgegangener Beschlussfassung durch den Rat und/oder die Ausschüsse und erfolgter Ausschreibung, soweit der Auftragswert den Betrag von 50.000,-- € nicht überschreitet,
 - c) die Entscheidung über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen /Auszahlungen nach § 83 GO NRW bis zu einem Betrag von höchstens 15.000,-- € je Haushaltsstelle und bei überplanmäßigen Aufwendungen /Auszahlungen mit einem geringeren Haushaltsansatz als 10.000,-- € darf die Überschreitung nur bis zur Höhe des 75 % Haushaltsansatzes erfolgen,
 - d) die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass bei Beträgen bis zu 2.500,- €,
 - e) die Entscheidung über Anträge auf Stundung bei Beträgen bis zu 5.000,-- € und bis zu 36 Monaten;

- f) den Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht bis zu 5.000,-- €,
 - g) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000,-- € nicht übersteigt,
 - h) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen bis zur Höhe von 150,-- € im Einzelfall,
 - i) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis bis zu 5.000,-- €,
 - j) die Entscheidung darüber, ob ein Einwohner oder Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann.
2. Der Bürgermeister hat den Hauptausschuss bzw. den Rat über die Entscheidungen gemäß Absatz 1 in der der Entscheidung folgenden Sitzung schriftlich zu unterrichten. Hiervon ausgenommen ist Buchstabe h).
 3. Der Bürgermeister hat das Maßnahmenprogramm bis zum 30.06. eines jeden Jahres mit entsprechender Erläuterung zuzuleiten und jede Art der Kanalplanung dem zuständigen Ausschuss im Detail rechtzeitig vorzulegen.
 4. Weitere Entscheidungen können dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates oder der Ausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Änderung dieser Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 14.12.2011 außer Kraft.